

---

# Relionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft

Ausführungsplan  
des Nationalen Forschungsprogramms NFP 58

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Stand der Forschung</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Hintergrund</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Zielsetzung des NFP</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Programmschwerpunkte</b>	<b>9</b>
6.1	Religionsgemeinschaften im Wandel – Strukturen, Identitäten, interreligiöse Beziehungen (ca. 2 Mio CHF)	9
6.1.1	Nichtchristliche Religionsgemeinschaften	9
6.1.2	Christliche Religionsgemeinschaften	9
6.1.3	Verhältnis der Religionsgemeinschaften zueinander	10
6.2	Religion und Individuum unter dem Vorzeichen religiöser Pluralisierung (ca. 1.5 Mio CHF)	10
6.3	Religion in der Öffentlichkeit – Religion und Gesellschaft (ca. 1.5 Mio CHF)	11
6.4	Staat und Religion unter dem Vorzeichen religiöser Pluralisierung (ca. 2 Mio CHF)	12
6.5	Religion und Sozialisation – bildungspolitische Herausforderungen (ca. 1.5 Mio CHF)	13
6.5.1	Sozialisation in Religionsgemeinschaften	13
6.5.2	Sozialisation in Familie, Peer-Group und am Arbeitsplatz	13
6.5.3	Religiöse Sozialisation und der Staat	14
<b>7.</b>	<b>Adressaten und Anwendungsbereiche der Resultate</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Eingabeverfahren für Projektvorschläge</b>	<b>17</b>
8.1	Auswahlkriterien	18
8.2	Terminplan	19
8.3	Bemerkung zur Mehrwertsteuer	19
<b>9.</b>	<b>Leitung und Verwaltung des NFP</b>	<b>20</b>
9.1	Die Hauptakteure	20
9.2	Mitglieder der Leitungsgruppe	20

## Was ist ein Nationales Forschungsprogramm (NFP)?

Im Rahmen der NFP werden Forschungsprojekte durchgeführt, die einen Beitrag zur Lösung wichtiger Gegenwartsprobleme leisten. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983 (Stand am 5. Oktober 2004) bestimmt der Bundesrat die Fragestellungen und Schwerpunkte, die in den NFP untersucht werden sollen. Für die vom Bundesrat entsprechend in Auftrag gegebene Durchführung der Programme zeichnet der Schweizerische Nationalfonds verantwortlich.

Das Instrument NFP wird in Artikel 4 der Verordnung zum Forschungsgesetz vom 10. Juni 1985 (Stand am 7. Dezember 2004) wie folgt beschrieben:

*«Mit den Nationalen Forschungsprogrammen sollen untereinander koordinierte und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtete Forschungsprojekte ausgelöst und durchgeführt werden. Sie sollen wenn nötig ermöglichen, ein zusätzliches Forschungspotenzial zu schaffen.*

*<sup>2</sup> Als Gegenstand Nationaler Forschungsprogramme eignen sich vor allem Problemstellungen,*

- a. deren wissenschaftliche Erforschung von gesamtschweizerischer Bedeutung ist;*
- b. zu deren Lösung die schweizerische Forschung einen besonderen Beitrag leisten kann;*
- c. zu deren Lösung Forschungsbeiträge aus verschiedenen Disziplinen erforderlich sind;*
- d. die weder ausschliesslich der reinen Grundlagenforschung, der Forschung der Verwaltung (Ressortforschung) noch der industrienahen Forschung zugeordnet werden können;*
- e. deren Erforschung innerhalb von etwa fünf Jahren Forschungsergebnisse erwarten lässt, die für die Praxis verwertbar sind.*

*<sup>3</sup> Bei der Auswahl wird auch berücksichtigt, ob die Programme*

- a. als wissenschaftliche Grundlage für Regierungs- und Verwaltungsentscheide dienen können;*
- b. in einem internationalen Projekt bearbeitet werden könnten und auch für die Schweiz von grossem Interesse sind.»*

# 1. Zusammenfassung

Die religiöse Landschaft der Schweiz ist in einem tiefgehenden Veränderungsprozess begriffen, der sich auf allen gesellschaftlichen Ebenen niederschlägt: Durch die Forderung von Migrantengruppen nach Partizipation am öffentlichen Leben wird die Gesellschaft herausgefordert, über ihre eigene religiös-kulturelle Identität und die nationalen Fundamente nachzudenken. Die neu entstandenen Religionsgemeinschaften verfügen noch nicht über die nötigen Institutionen (Gemeindestrukturen, Religionsgelehrte, Baulichkeiten, Erziehungseinrichtungen), um ihr religiöses Leben dauerhaft zu gestalten, ihren Angehörigen den nötigen Rückhalt zu gewähren, sich verlässlich in der Schweiz zu integrieren und der Gefahr der Instrumentalisierung durch radikale Strömungen gewachsen zu sein. Die christlichen Kirchen sind zum Dialog mit einer weithin religionsentfremdeten Gesellschaft gefordert, zugleich aber auch zum Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften, die ihr Selbstverständnis moderner christlicher Identität nicht teilen. Die einzelnen Menschen sind gezwungen, sich selbstverantwortlich mit der Religionsthematik zu beschäftigen. Angesichts der religiösen Pluralisierung steht der Staat vor der Aufgabe, sein Verhältnis zu den in der Schweiz wirkenden Religionsgemeinschaften zu überprüfen. Er muss sich fragen, ob und wie er mit seinem Religionsrecht auf die neu entstandene multireligiöse und multikulturelle Lage reagieren soll. Muss der Staat angesichts der aktuellen und zu erwartenden Herausforderungen stärker als bisher in Fragen der Religion aktiv werden?

Das NFP „Religionsgemeinschaften“ hat zum Ziel, diese Veränderungsprozesse wissenschaftlich zu untersuchen, Spannungsfelder auszuloten und einen Beitrag zu deren Lösung zu leisten.

## 2. Ausgangslage

Traditionell ist die Schweiz in Bezug auf die Landeskirchen evangelisch-reformiert und römisch-katholisch geprägt, ergänzt durch eine jüdische und eine christkatholische Minderheit. In den vergangenen Jahrzehnten ist jedoch eine kulturelle Vielfalt entstanden, die einen komplexen Prozess der gleichzeitigen Pluralisierung und Individualisierung des Religiösen bewirkt. Zu diesem Prozess gehört auch die Entstehung sogenannter fundamentalistischer Bewegungen, die sich der religiösen Multikultur entgegenzustellen versuchen.

Die Bindekräfte der Landeskirchen sind in der modernen Gesellschaft durch Säkularisierungsprozesse zurückgegangen. In der öffentlichen Meinungsbildung ist die Stimme der Kirchen nur eine unter vielen. Gleichzeitig gewinnt das Thema Religion in anderen Bereichen der Gesellschaft neue Aktualität, so dass von einer Gleichzeitigkeit von Säkularisierung und Desäkularisierung zu sprechen ist.

Migrantinnen und Migranten bringen ihre eigene Religion mit in die Schweiz oder entdecken sie hier als Chance, um eine eigenständige Identität zu gewinnen und öffentlich zu artikulieren. Charismatische Bewegungen haben Konjunktur, und manche ehemaligen Kirchenmitglieder wenden sich anderen Religionen wie z.B. dem Buddhismus zu. Alternative Spiritualitätsformen und esoterische Lehren sind ihren früheren subkulturellen Milieus entwachsen und gewinnen in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit – z.B. im Heilwesen – erhebliche Bedeutung.

Auch veränderte Gender-Rollen und Familienstrukturen haben in der modernen Gesellschaft ihre Auswirkung auf die religiöse Landschaft. Während Frauen bis heute als „religiöser“ gelten und ihnen traditionell eine wichtige Rolle bei der Pflege und Weitergabe des religiösen Erbes in der Familie zugesprochen wurde, vertreten nach wie vor in den meisten Religionsgemeinschaften überwiegend Männer die öffentlichen Belange ihrer Religion. Daraus ergeben sich Spannungen, nicht nur in den Landeskirchen, sondern auch in vielen religiös geprägten Migrantengruppen.

Die Entwicklung in der Schweiz zeichnet sich im internationalen Vergleich in mehrfacher Hinsicht aus: Der Anteil an Migrantinnen und Migranten ist besonders hoch, gleichzeitig sind die Migrantengruppen aus verschiedenen Ländern infolge der Sprachgrenzen aussergewöhnlich diversifiziert. In der Schweiz gibt es eine besondere Tradition des Verhältnisses zwischen Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie des Ausgleichs zwischen religiösen Interessengruppen. Unter den Bedingungen zunehmender religiöser Pluralisierung muss der Staat sein Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften neu definieren und Kriterien entwickeln, nach denen er für den Schutz der Religionsgemeinschaften, gegebenenfalls aber auch für den Schutz der Individuen und der Gesellschaft gegenüber überzogenen Ansprüchen der Religionen eintreten muss. Die Bundesverfassung ist (z.B. im Vergleich zu Deutschland) zurückhaltend und gründet auf säkularen Werten. Im Vergleich zu Frankreich fällt die stark unterschiedliche konfessionelle Prägung der einzelnen Kantone auf. Eine religionshistorische Besonderheit ist auch das nahezu paritätische Verhältnis der beiden grossen Landeskirchen – jedoch verteilt auf Kantone mit jeweils unterschiedlich strukturierten Mehrheiten. Spezifisch ist aber auch die Tradition religiöser Toleranz in den urbanen Kantonen, die z.B. in Basel bis auf die Reformationszeit zurückgeht.

### 3. Stand der Forschung

In verschiedenen Wissenschaften (u.a. Religionswissenschaft, Theologie, Soziologie, Ethnologie, Volkskunde, Islamwissenschaft, Psychologie, Interkulturelle Pädagogik, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaften) wurden sowohl in der Schweiz als auch in anderen Ländern Studien zur religiösen Landschaft der Gegenwart erarbeitet, die sich in der Regel in Gegenstand, Zielsetzung und Methodik anhand des jeweiligen fachlichen Hintergrunds deutlich unterscheiden. Die empirische Erforschung der religiösen Landschaft der Schweiz unter Bedingungen der Pluralisierung wird seit etwa zwei Jahrzehnten gezielt in den Blick genommen. Als Besonderheit gegenüber den meisten anderen westeuropäischen Ländern ist hervorzuheben, dass in den Volkszählungen die Entwicklung der Religionszugehörigkeit detailliert erfasst wird.

An weitergehenden interdisziplinären Forschungen zu nennen sind, neben verschiedenen vom Nationalfonds geförderten Einzelprojekten, etwa über Hinduismus in der Schweiz, vor allem die Aktivitäten des Observatoire des Religions en Suisse (Lausanne) sowie die Aktivitäten der interdisziplinären Groupe de Recherche sur l'Islam en Suisse (GRIS), die Ergebnisse der NFP 21 („Kulturelle Vielfalt und nationale Identität“) und 39 („Migration und interkulturelle Beziehungen“).

Was bisher sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene weitgehend fehlt, sind religionsübergreifende Studien, in welchen unter einer bestimmten Problemstellung verschiedene Religionen und religiöse Ausdrucksformen vergleichend auf einander bezogen werden. Auch fehlt weitgehend das nötige Instrumentarium, um insbesondere nicht-christliche Religionen sowie nicht-kirchliche Formen christlicher Religiosität adäquat zu erforschen. Ebenso fehlt es an disziplinübergreifenden Konzepten, die es ermöglichen, die vorhandenen Forschungen zusammenzuführen. All dies sind Voraussetzungen, um die gegenwärtige religionskulturelle Situation in der Schweiz angemessen darstellen und analysieren zu können.

## 4. Hintergrund

Gemäss der revidierten Forschungsverordnung hat das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) im Auftrag des EDI am 15. Dezember 2004 den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) beauftragt, aufgrund einer vorgängig realisierten Machbarkeitsstudie eine Programmskizze für ein Nationales Forschungsprogramm mit dem Titel: "Glaubengemeinschaft, multikulturelle Gesellschaft und Staat" auszuarbeiten. Die Skizze wurde am 24. August 2005 vom Präsidium des Forschungsrates in Übereinstimmung mit der Abteilung IV verabschiedet. Am 2. Dezember 2005 hat der Bundesrat dem Schweizerischen Nationalfonds den Auftrag gegeben, das Nationale Forschungsprogramm 58 "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" durchzuführen. Für die Durchführung wurden Mittel in der Höhe von insgesamt 10 Millionen Franken bewilligt. Der Forschungsrat des SNF hat eine Leitungsgruppe gebildet, deren Aufgabe es ist, den Ausführungsplan auszuarbeiten und die Verantwortung für die strategische Führung zu übernehmen. Diese Gruppe (Zusammensetzung siehe 9.2) hat auf der Basis der Programmskizze den vorliegenden Ausführungsplan verfasst. Dieser ist am 18. Mai 2006 vom Vorsteher des EDI gutgeheissen worden.

## 5. Zielsetzung des NFP

Das NFP „Religionsgemeinschaften“ hat eine dreifache Zielsetzung:

Das **erste**, hauptsächlich durch die Forschungsgruppen in wissenschaftlicher Arbeit zu erreichende Ziel besteht darin, den tief greifenden Wandel des Selbstverständnisses der Individuen in Bezug auf die Religionen in den letzten Jahrzehnten und die vielfältigen Veränderungsprozesse in der Religionslandschaft der Schweiz (zwischen Gesellschaft, Staat und Kirchen sowie innerhalb der Religionsgemeinschaften selbst) zu untersuchen. Wichtig ist bei dieser Zielsetzung auch die Absicht, empirisch gefestigte Erkenntnisse zum sensiblen Dreiecksverhältnis zwischen der religiösen Bindung, der kulturellen Identität und der gesellschaftlich-politischen Integration bzw. Partizipation zu gewinnen.

Das **zweite** Ziel besteht darin, praxisorientierte Erkenntnisse über wichtige Konsequenzen dieser individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Veränderungen bereitzustellen, insbesondere in Bezug auf die Frage der Regulierung religiöser Institutionen und Gemeinschaften sowie in Bezug auf die Bildungspolitik und die religiöse Sozialisation.

In einem **dritten**, eher normativ ausgerichteten Ziel wird es darum gehen, die erforderlichen gesellschaftlichen, politischen, institutionellen und individuellen Bedingungen für die gegenseitige Verständigung und das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Religionsgemeinschaften untereinander sowie mit nicht-religiös orientierten Menschen auszuarbeiten. Dieses Ziel wird hauptsächlich die Leitungsgruppe durch die Synthetisierung und kritische Würdigung der Einzelergebnisse zu realisieren haben.

Insgesamt soll das NFP somit einen Beitrag zur Versachlichung der oft emotional geführten öffentlichen Diskussion über religionsspezifische Themen leisten. Diese Aufgabe wird hauptsächlich in diversen Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit den Medien umgesetzt.

Als Konkretisierung dieser drei Ziele ergibt sich auf inhaltlicher Ebene eine Aufgliederung des Programms in **fünf thematische Schwerpunkte**. Sie tragen dazu bei, das komplexe Thema der Religionsgemeinschaften unter bestimmten Problemstellungen zu strukturieren und verständlicher zu machen. Es können aber auch Projekte eingereicht werden, die quer zu den Schwerpunkten liegen oder zwei oder mehr Schwerpunkte übergreifen. Ausdrücklich erwünscht sind auch multidisziplinäre Projektgruppen.

## 6. Programmschwerpunkte

### 6.1 Religionsgemeinschaften im Wandel – Strukturen, Identitäten, interreligiöse Beziehungen (ca. 2 Mio CHF)

#### 6.1.1 Nichtchristliche Religionsgemeinschaften

Nichtchristliche Religionsgemeinschaften mit Migrationshintergrund (insbesondere muslimische Gruppierungen, aber auch hinduistische, buddhistische und andere Gemeinschaften) stehen in der Schweiz unter einem hohen Anpassungsdruck und sind zum Teil negativen Wahrnehmungsmustern in der Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt. Im Interesse der Integration sind sie gefordert, Organisationsformen herauszubilden, die dem Staat als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Solche Formen sind ihnen in vielen Fällen fremd. Gleichzeitig leiden sie aufgrund der Migrationsbedingungen zum Teil unter massiven strukturellen Mängeln wie dem Fehlen ausreichend dimensionierter und repräsentativer Gemeindezentren und Kultbauten oder dem Fehlen gut ausgebildeter Priester, Religionsgelehrter und Gemeindeleiter.

In dem Schwerpunkt wird untersucht, wie die betreffenden Religionsgemeinschaften mit dieser Situation umgehen. Welche Bedürfnisse haben sie beispielsweise hinsichtlich ihrer rituellen Praxis, der professionellen Begleitung ihrer Mitglieder und der religiösen Erziehung der Kinder? Anzunehmen ist, dass sich in diesem Adaptations- oder Abgrenzungsprozess die betreffenden Religionen selbst verändern (z.B. sog. Euro-Islam). Hierzu gehört auch die Frage nach den ökonomischen Verhältnissen. Viele kleinere Gemeinschaften sind nicht in der Lage, sich aus eigener Kraft zu finanzieren. Welche Ressourcen benötigen die Religionsgemeinschaften und woher beziehen sie ihre Mittel?

Ein wichtiges Thema betrifft die Geschlechterrollen. Frauen gelten oft in besonderem Masse als zuständig für die Pflege und Weitergabe religiöser Traditionen – sind aber in Moscheen und Tempeln in der Regel weit weniger vertreten als die Männer. Wie wandelt sich das traditionelle Verhältnis von Männern und Frauen unter dem Einfluss des Integrationsprozesses, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Entwicklung der betreffenden Gemeinschaften?

#### 6.1.2 Christliche Religionsgemeinschaften

Die bisherige Forschung geht weitgehend von einem Paradigma aus, das die Entwicklung des Christentums in der Moderne als Antagonismus zwischen kirchlicher Tradition und Säkularisierungsprozessen beschreibt. Der Schwerpunkt löst sich von dieser Sichtweise und berücksichtigt, dass sich durch die aktuelle Karriere des Religionsthemas in anderen gesellschaftlichen Bereichen und die zunehmende Pluralisierung der Religion auch die Kirchen selbst und die Bedürfnisse ihrer Mitglieder verändern. Die Landeskirchen stehen dabei von verschiedenen Seiten unter Druck: Viele ihrer Mitglieder, insbesondere in der Römisch-Katholischen Kirche, beklagen die dogmatische Verfestigung der Kirche und gehen eigene Wege. Andere, insbesondere Evangelisch-Reformierte, vermissen ein „klares Profil“ und wandern zu kleinen christlichen Gemeinschaften ab. Gleichzeitig ist bei den Mitgliedern ein massiver Rückgang an Wissen über ihre Kirche und deren Lehre zu verzeichnen. Wie gehen die christlichen Kirchen – in ihrer Gesamtstruktur oder in modellhaften lokalen Ver-

suchen – mit diesen Herausforderungen um? Ist angesichts des religiösen Pluralismus die territoriale Struktur der Landeskirchen und Pfarrgemeinden noch sinnvoll? Welche neuen Aufgaben wachsen andererseits den Landeskirchen in dieser Situation zu?

Auch bei den christlichen Religionsgemeinschaften ist die Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern von grosser Bedeutung: In der Römisch-Katholischen Kirche gibt es starke Spannungen wegen der von vielen als „überholt“ wahrgenommenen, von anderen aber nachhaltig verteidigten Beschränkung des Priesteramts auf Männer, wodurch Frauen zugleich vom Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie ausgeschlossen werden. Aber auch im Bereich der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, der Freikirchen und kleinerer religiöser Bewegungen ist mit geeigneten Instrumenten nach den Genderrollen und ihrer Veränderung zu fragen.

### **6.1.3 Verhältnis der Religionsgemeinschaften zueinander**

In diesem Teilbereich des Schwerpunkts wird der Frage nachgegangen, wie die verschiedenen Religionsgemeinschaften miteinander umgehen. Wo gibt es Entwicklungen zur Toleranz und zur Intoleranz? Wie wirkt sich die Pluralisierung auf die Beziehungen zwischen den beiden grossen christlichen Landeskirchen und ihr Verhältnis zu den minoritären Gruppen aus? Welche Beziehungen pflegen die minoritären Religionsgemeinschaften untereinander (z.B. Muslime und Juden)?

## **6.2 Religion und Individuum unter dem Vorzeichen religiöser Pluralisierung (ca. 1.5 Mio CHF)**

In der Schweiz, aber auch im internationalen Vergleich, fehlt konkretes Wissen darüber, wie die Individuen unter den gegebenen Bedingungen Religiosität wahrnehmen, mit ihrer Religion umgehen und von ihr geprägt werden. Welche Rolle spielt die rituelle Dimension? Inwieweit beeinflussen Religionsgemeinschaften kognitive Strukturen ihrer Mitglieder und wie wirken sie sich auf die weltanschaulichen, ethischen und sozialen Einstellungen aus?

Ein weiterer Themenkreis betrifft das Verhältnis von Religion und Identität. In welchem Verhältnis steht religiöse Identifikation zu anderen identitätsstiftenden Merkmalen wie nationaler, ethnischer, sprachlicher, politischer und beruflicher Orientierung? Daraus können sich komplexe Konstellationen ergeben, z.B. „liberale“ und „konservativ-traditionelle“ Religiositätsprofile. Manche Menschen nutzen das vielfältige religiöse Angebot für freie, persönliche Konstellationen und fühlen sich z.B. gleichzeitig mehreren Religionen zugehörig. Andere lehnen dies als Verfall religiöser Zugehörigkeit strikt ab. In diesen Zusammenhang gehört auch das Phänomen der Konversion, d.h. des selbst gewählten Wechsels der religiösen Orientierung.

Wie verhalten sich Menschen zur Öffentlichkeit von Religion? Manche Menschen sehen Religion konsequent als Privatsache, für andere ist das öffentliche Bekenntnis zur Religion ein wichtiges Persönlichkeitsmerkmal, das sich z.B. im Tragen religiöser Symbole äussert. Ferner ist in der religiösen Gegenwartskultur zu beobachten, dass sich Vergemeinschaftungsformen stark verändern. Formelle Mitgliedschaft wird häufig durch informelle Zugehörigkeitsformen ersetzt oder ergänzt, die eine gleichzeitige

Beteiligung an unterschiedlichen religiösen Orientierungen ermöglichen. Was hat dies für Auswirkungen auf die Individuen?

In fast allen religiösen Settings ist die überproportionale Beteiligung von Frauen sehr auffällig, auch wenn die betreffende Religionsgemeinschaft überwiegend oder ausschliesslich von Männern geführt wird. Warum sind Frauen religiös engagierter? Sind Männer wirklich weniger an ihrer eigenen Religiosität interessiert? Gibt es genderspezifische Aspekte der biographischen Rekonstruktion, die vielleicht diesen Eindruck erst entstehen lassen?

### **6.3 Religion in der Öffentlichkeit – Religion und Gesellschaft (ca. 1.5 Mio CHF)**

Im Schwerpunkt soll untersucht werden, wie sich der öffentliche Status der Religion in der Gesellschaft und in den Medien verändert. Wie gehen säkulare Institutionen mit religiösen oder spirituellen Themen um? Als Gegenstück zur zunehmenden Individualisierung und Privatisierung der Religion ist zu beobachten, dass diese etwa auf dem Gesundheitsmarkt, in der Psychotherapie, in der Erwachsenenbildung, in der Ökologiebewegung und bei vielen Freizeitaktivitäten eine wachsende Rolle spielen. Religion und Spiritualität ist auch in den Medien stark vertreten.

Die Medien spielen im Vermitteln religiöser Bilder nicht bloss eine passive Rolle. Sie sind auch Akteure, die manchmal sogar vehement in religiös-politische Debatten eingreifen, diese beeinflussen und neue Prozesse auslösen können. Interessant wäre zu erfahren, wie die breite Öffentlichkeit in der Schweiz die Religion und deren Nutzen oder deren mögliches Gefährdungspotenzial für die Zivilgesellschaft einschätzt. Dabei sind insbesondere die sprachregionalen Besonderheiten der Schweiz von Bedeutung, aber auch Differenzen zwischen städtischen und ländlichen Regionen und andere sozialstrukturelle Faktoren.

Interessant ist auch die Rolle der organisierten Religionsgemeinschaften bei politischen Entscheiden im direktdemokratischen Prozess. Inwieweit prägen z.B. Stellungnahmen der Landeskirchen und anderer Religionsgemeinschaften zu Entwicklungspolitik und humanitärer Hilfe, Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch, Migrationspolitik, Bioethik usw. die öffentliche Meinung? Und an welchen Stellen der öffentlichen Meinungsbildung wird Religion für politische Zwecke instrumentalisiert?

Weiter geht es in diesem Schwerpunkt um öffentliche Aushandlungsprozesse zwischen Religionsgemeinschaften und der Schweizer Gesellschaft. Es ist zu beobachten, dass sich manche Migrantenreligionen zunehmend in der Öffentlichkeit artikulieren und teilweise lautstark Partizipation fordern. Sie provozieren damit oft Ressentiments auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft, die ihrerseits religiös konnotierte Identitätsmuster (z.B. „christliches Abendland“) mobilisieren, um sich vor „drohender Unterwanderung“ zu schützen. Diesen Ressentiments korrespondiert auf der Seite der Minderheitenreligionen die Furcht vor Identitätsverlust durch Anpassung. Was sind unter diesen Bedingungen die Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen religiösen und nicht-religiösen Gruppen in der Schweiz?

## 6.4 Staat und Religion unter dem Vorzeichen religiöser Pluralisierung (ca. 2 Mio CHF)

Die Schweiz verfügt über eine lange Tradition der Religionsfreiheit, die sich zur Überwindung vorhandener interreligiöser Spannungen bewährt hat. Während der schweizerische Bundesstaat sich bislang in religiösen Fragen weitgehend neutral verhielt bzw. die Religionsgemeinschaften bei ihren Bestrebungen nach Unabhängigkeit von auswärtiger Einflussnahme unterstützte, liegt die primäre Kompetenz zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religion bei den Kantonen. Als Resultat existieren 26 verschiedene Regulierungssysteme. Angesichts der Pluralisierung der religiösen Landschaft ist zu fragen, wie die Gleichbehandlung der wachsenden Zahl von Religionsgemeinschaften gesichert werden kann. Ist das bisherige föderale System noch geeignet, um aktuelle und zu erwartende religiöse Herausforderungen bewältigen zu können? Umgekehrt ist auch nach den Vorstellungen zu fragen, die die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften vom Staat haben. Inwieweit muss der Staat als Mediator bei religiös bedingten Spannungen auftreten und entsprechende Institutionen schaffen?

Zu beachten ist, dass in vielen Rechtsgebieten, namentlich im Verfassungsrecht sowie im Arbeitsrecht, Bestimmungen bestehen, die die Stellung der Religionsgemeinschaften und die Reichweite ihrer Autonomie und ihres Handlungsspielraumes direkt oder indirekt beeinflussen. Darüber hinaus gibt es neben rechtlichen Vorgaben eine Vielzahl sozialer und kulturell geprägter Verhaltensweisen, die nicht formell institutionalisiert sind, aber von denen eine starke faktische Regulierungswirkung für die Beziehung zwischen Staat und Religionsgemeinschaften ausgehen. Insbesondere bei der Diskussion der rechtlichen und institutionellen Regulierungen des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften könnte ein internationaler Vergleich mit Ansätzen in benachbarten Ländern von grossem Wert sein. Interessant wäre auch zu erfahren, welchen Einfluss das internationale Recht auf die juristische Regulierung der Religionsgemeinschaften in der Schweiz hat.

Der Staat gewährleistet, dass Religionsgemeinschaften und Individuen ihre Identität wahren können und definiert gleichzeitig die Bedingungen dafür. Wie können die Rahmenbedingungen insbesondere für kleinere Religionsgemeinschaften so verbessert werden, dass die Integration erleichtert wird und gleichzeitig dem möglichen Missbrauch staatlich garantierter Freiräume entgegengewirkt werden kann? Hierbei ist auch das Verhältnis zwischen Religionsfreiheit und staatlichen Eingriffen zu klären. Gibt es Fälle, in denen der Staat Individuen vor gewissen religiösen Praktiken schützen „muss“, z.B. bei der religiös begründeten Weigerung von Eltern, lebenswichtige medizinische Eingriffe bei ihren Kindern zuzulassen, bei „ethnisch“ begründeten Fällen von Kliteridektomie, Kindsentzug oder gar Ehrenmord?

Auch muss erforscht werden, welche Dienstleistungen die Religionsgemeinschaften für Staat und Gesellschaft erbringen, etwa im sozialen, gesundheitlichen und karitativen Bereich, und worin die Besonderheit ihrer Leistungen besteht – dies ist auch angesichts des Rückgangs privater Initiativen, der Schwierigkeiten der Freiwilligenarbeit und des Abbaus staatlicher Solidarleistungen eine wichtige Fragestellung. Welche sozialen Funktionen erfüllen Religionsgemeinschaften bei ihren Mitgliedern und in deren Umfeld, für die Staat und Gesellschaft sonst anderweitig aufkommen müssten?

Schliesslich muss auch nach den sicherheitspolitischen Aufgaben des Staates gefragt werden. Hat der Staat verstärkt präventive und religionspolizeiliche Kompetenzen wahrzunehmen, sei es zum Schutz religiöser Minderheiten vor Ressentiments der Mehrheit oder umgekehrt?

## **6.5 Religion und Sozialisation – bildungspolitische Herausforderungen (ca. 1.5 Mio CHF)**

Der fünfte Schwerpunkt befasst sich mit den Konsequenzen, die die multireligiöse Situation für die Bildungspolitik in der Schweiz hat. Bei den Forschungsprojekten zu diesem Schwerpunkt soll es darum gehen, Wissen über unterschiedliche Erziehungsmodelle und ihre Auswirkung auf die Menschen zu erarbeiten. Die Fragestellung richtet sich dabei sowohl auf religiöse wie nicht-religiöse Menschen. Obwohl es in erster Linie um Kinder und Jugendliche geht, soll in Zeiten des „lebenslangen Lernens“ auch die Sozialisation von Erwachsenen in den Blick genommen werden.

### **6.5.1 Sozialisation in Religionsgemeinschaften**

Angesichts der vielfältigen Säkularisierungserscheinungen sind sämtliche Religionsgemeinschaften mit dem Problem schwindender religiöser Kompetenz ihrer Mitglieder konfrontiert, weshalb die Frage der religiösen Tradierung zu einer besonderen Herausforderung geworden ist. Insbesondere bei Migrantengruppen, aber auch in den etablierten Religionen, stellt sich zusätzlich das Problem, wie sich Religion und Kultur zueinander verhalten. Von vielen Religionsvertretern wird ein zu enger Bezug zwischen Religion und Kultur als Problem erachtet – das kann theologische Gründe haben, ergibt sich aber unter Umständen schon aus der Tatsache, dass oftmals nationale, kulturelle und religiöse Identität nicht zusammenfallen.

In diesem Bereich verdienen die Privatschulen verschiedener christlicher und nicht-christlicher Religionsgemeinschaften, aber auch ihre Freizeitangebote, Ferienlager und ähnliches, eine eingehende Analyse (evtl. im Vergleich mit ähnlichen Angeboten in Nachbarländern der Schweiz). Aber auch die Fragestellungen, was in den jeweiligen Unterrichtsformen gelehrt wird, welche Anteile der Tradition als relevant für die Weitergabe gesehen werden, wie die Lehrinhalte an die Situation in der Schweiz und an die multireligiöse Gegenwart angepasst werden, gehören zum Thema. Ein weiterer Bereich ist die Ausbildung von Lehrkräften für den Religionsunterricht durch die Religionsgemeinschaften und die Einstellung dieser Lehrkräfte (bzw. auch der Studierenden) zu Religion und Unterricht.

### **6.5.2 Sozialisation in Familie, Peer-Group und am Arbeitsplatz**

Für die religiöse Sozialisation von primärer Bedeutung ist die Familie, die unter den gegenwärtigen Bedingungen starken Wandlungsprozessen unterliegt. Welche Konsequenzen haben die geänderten Rahmenbedingungen (Veränderungen im Zusammenleben der Generationen, Rückgang der Kinderzahlen, religiös gemischte Ehen, Berufstätigkeit beider Eltern, wachsende Zahl Alleinerziehender und sogenannter Patchwork-Familien usw.) für die Weitergabe religiöser Traditionen? Welche Rolle spielt die Religion in der familiären Identität?

Auch die Peer-Groups der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Erwachsenen, üben unter Umständen einen starken Einfluss auf die beteiligten Individuen aus. Das gilt für Schulklassen ebenso wie für Freizeitgruppen, aber entsprechend auch am Arbeitsplatz. Welchen Unterschied macht es für das Individuum, ob die Peer-Group religiös homogen oder heterogen ist? Wie wirken sich Fremdheitserfahrungen aus? Gibt es Stigmatisierungserscheinungen im Blick auf religiöse Minderheiten, und wie wirken sie sich aus?

### 6.5.3 Religiöse Sozialisation und der Staat

Ein wichtiger Forschungsbereich ist die Frage der religiösen Erziehung in der Schule: Soll der Staat die Religionsgemeinschaften dabei unterstützen, ihren eigenen Religionsunterricht anzubieten, oder soll der Religionsunterricht auf eine religionskundliche (weltanschaulich neutrale) Basis gestellt werden, wie derzeit im Kanton Zürich vorbereitet? Es ist auch abzuklären, was der Stand bzw. das Bedürfnis an Anpassungen/Regelungen im Bereich des Religionsunterrichts in den Schulen (Lehrpläne, Ausbildung von Lehrpersonen, Meinungsfreiheit von Lehrpersonen) ist. Wie können potentielle Konflikte in diesem sensiblen Bereich verringert werden? Wo liegen die Chancen eines eventuell neu gestalteten Religionsunterrichts?

Auch das Angebot religionsbezogener Lehrveranstaltungen im Bereich der Erwachsenenbildung – oft mit Bezug auf therapeutische, meditative und ganzheitlich-körperbezogene Themenbereiche – sollte in diesem Zusammenhang untersucht werden.

Eine weitere wichtige Frage ist die staatliche Ausbildung von Theologen und anderen religiösen Spezialisten. Während die christliche Theologie seit langem an Fakultäten der staatlichen Hochschulen gelehrt und durch staatlich finanzierte Forschung weiter entwickelt wird, erhalten die religiösen Minderheiten bisher keine entsprechende staatliche Förderung. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der veränderten religiösen Situation in der Schweiz?

## 7. Adressaten und Anwendungsbereiche der Resultate

Die Ergebnisse dürften auf verschiedenen Ebenen von praktischem Nutzen sein.

Für die Politik bzw. die politischen Parteien werden vor allem die Erkenntnisse zur Rolle des Staates gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften von Interesse sein. Der Staat steht heute vor der Aufgabe, sein Verhältnis zu den neu in der Schweiz wirkenden Religionsgemeinschaften zu klären. Das bedingt zugleich eine Überprüfung seines Verhältnisses zu den seit langem etablierten Religionsgemeinschaften. Dabei stellt sich die Frage, ob und wie er im Recht, in der Gleichstellungspolitik, im Gesundheits- und Erziehungswesen, in der Familienpolitik, in der Arbeitswelt usw. auf die neu entstandene multireligiöse und multikulturelle Lage reagieren soll. Das NFP liefert in diesem Zusammenhang empirische Daten, die die Diskussion über politische Anliegen und Forderungen bereichern werden.

Für die Bundesbehörden sind Grundlagen für eine zukunftsgerichtete Formulierung einer Religionspolitik des Bundes sowie eine Sichtung der bestehenden und ggf. erforderlichen Bundeskompetenzen in diesem Bereich zu erwarten. Dies kann Entscheidungsgrundlagen für die Diskussion über die Aufnahme eines von kirchlichen Kreisen geforderten Religionsartikels in der Bundesverfassung liefern. Ebenso sollte der Auftrag zur Grundrechtsverwirklichung neue Impulse erhalten.

Die kantonalen und kommunalen Behörden werden Grundlagen für die politische Diskussion über die Fortentwicklung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften sowie über die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften erhalten. Ferner kann auch mit Beiträgen zum zeitgenössischen Verständnis des Subsidiaritätsprinzips (Aufgabenteilung Staat / Gesellschaft) und zur staatlichen Abgeltung von gesellschaftlichen Leistungen der Religionsgemeinschaften bzw. der Kirchen gerechnet werden.

Vertreter/innen religiöser Organisationen, seien es kleinere Gruppierungen oder die grossen Landeskirchen, haben bereits mehrmals ihr Interesse an einem NFP zum Thema der Religionsgemeinschaften bekundet. Für sie sind Anregungen für neue Formen der Zusammenarbeit und der Partnerschaft im multireligiösen Umfeld zu erwarten. Eine enge Kooperation des NFP mit diesen religiösen Institutionen, namentlich zum Zeitpunkt der Umsetzung, ist vorgesehen.

Inbesondere die Bildungsinstitutionen (öffentliche und private) brauchen Unterlagen über die neuen Anforderungen an den Unterricht sowie die Integration religiöser Themen und Inhalte in die Lehrpläne der Schulen auf unterschiedlichen Stufen. Auch geben die Ergebnisse des NFP eine Hilfestellung, um das Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Religionsunterricht sowie allgemein die Behandlung des Themas Religion im Schulunterricht zu vertiefen. Ferner könnte das NFP auch grundsätzlich Licht auf die Dialektik zwischen staatlich-säkularer und religiöser Bildung werfen. Welches ist beispielsweise der Mehrwert einer religiös geprägten im Vergleich zu einer säkular-ethischen Bildung? Wo behindert andererseits eine religiöse Ausrichtung der Bildung das Ziel der zivilgesellschaftlichen Kompetenz für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser und nicht-religiöser

Orientierung? Wie können religiöse und säkulare Grundlagen der Ethik sinnvoll auf einander bezogen werden?

Die Medien und die breite Öffentlichkeit zeigen generell ein wachsendes Interesse an religionsbezogenen Themen. Es ist wichtig, das Allgemeinwissen auf diesem Gebiet zu erhöhen und die Öffentlichkeit durch sachliche und substantielle Untersuchungen und Artikel für Entwicklungen und Problemstellungen zu sensibilisieren. Eine bessere Information der Medien und der Öffentlichkeit trägt wesentlich zur Konfliktprävention und Integration unterschiedlicher Religionsgemeinschaften und ihrer Angehörigen bei.

Ferner können auch Richter und Anwälte mit Grundlagen für die bessere Durchsetzung grundrechtlicher Ansprüche rechnen.

Im NFP wird es darum gehen, diese Zielpublika durch die Aufbereitung der Ergebnisse in adressatengerechte Präsentationen sowie in Workshops und öffentlichen Anlässen zu erreichen.

## 8. Eingabeverfahren für Projektvorschläge

Die Leitungsgruppe hat sich, wie es bei den NFP üblich ist, für ein zweistufiges Eingabeverfahren entschieden. Dieses Vorgehen erlaubt es, die Projektvorhaben besser aufeinander abzustimmen und Schwerpunkte zu setzen.

In der ersten Phase reichen die am Programm interessierten Forscherinnen und Forscher eine Projektskizze ein. Sie soll einen Abriss des vorgesehenen Forschungsprojekts enthalten und über folgende Punkte kurz Auskunft geben:

- Kurze Zusammenfassung
- Problemstellung, Leithypothesen und inhaltliche Beschreibung des Projekts
- methodisches Vorgehen
- Datenquellen, Zugang zu den Daten, Datenschutz
- Zeitplan, Meilensteine
- erwarteter Nutzen und Umsetzungsmöglichkeiten der Ergebnisse
- eventuelle Zusammenarbeit mit Forschenden aus anderen Fachrichtungen und/oder privaten bzw. öffentlichen Organisationen
- ungefähre personelle und materielle Kosten (Budget)

Die Projektskizze soll maximal fünf Seiten umfassen (lesefreundlicher Zeilenabstand, Arial 11 size oder Times new Roman size 12, 2 cm Rand, Tabellen und Referenzen einbegriffen). Zusätzlich zur Projektskizze muss ein Skizzendeckblatt ausgefüllt werden, das unter [www.snf.ch](http://www.snf.ch) abrufbar ist.

Forschungsprojekte sind auf die Dauer von höchstens 36 Monaten zu beschränken. Sämtliche Projekte müssen bis spätestens Sommer 2010 abgeschlossen sein. Die Leitungsgruppe prüft die eingegangenen Projektskizzen und entscheidet darüber letztinstanzlich unter Beizug externer Fachleute gemäß den unten angeführten Kriterien. Die Projektskizzen können in den Landessprachen oder in Englisch eingereicht werden.

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsgruppen ist möglich. Der SNF ist bereit, diese Kooperation auch finanziell zu unterstützen (beispielsweise durch (Ko-)Finanzierung der Kosten des ausländischen Teiles), wenn

- dadurch ein Mehrwert erzielt wird, der ohne grenzüberschreitende Kooperation nicht möglich wäre;
- die Schweizer Forschung durch externe Impulse inhaltlich und methodisch bereichert wird.

Die Leitungsgruppe ist generell der Ansicht, dass internationale Vergleiche von grossem Nutzen sind. Solche sind in allen der fünf vorgestellten Schwerpunkten vorstellbar. Ausländische ProjektpartnerInnen können in Kooperation mit schweizerischen Gesuchstellenden einbezogen werden. Von Interesse sind insbesondere Erkenntnisse, die die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen verschiedenen europäischen Ländern betreffen. Dabei ist allerdings die Zielsetzung klar auf die Schweiz zu beziehen, denn es sollen praxisrelevante Erkenntnisse für die schweizerische Politik und Gesellschaft gewonnen werden. Auch soll die schweizerische Forschungsland-

schaft durch das NFP nachhaltig für die Religionsthematik sensibilisiert und befruchtet werden.

Die Leitungsgruppe möchte durch das Programm auch den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Schweiz fördern. Projekte, in denen junge wissenschaftliche Mitarbeitende angestellt und dadurch in ihrer Laufbahn unterstützt werden können, sind sehr willkommen.

In der zweiten Phase des Verfahrens lädt die Leitungsgruppe die Autorinnen und Autoren, deren Skizze zur weiteren Ausarbeitung vorgesehen ist, zur Eingabe eines Forschungsgesuchs beim SNF ein. Dabei sind die Modifikationen zu berücksichtigen, welche anlässlich der Prüfung der Skizzen von den Expertinnen und Experten verlangt worden sind. Die Forschungsgesuche sind gemäss den Richtlinien des Nationalfonds auf den NFP Formularen einzureichen. Die Gesuche werden von der Leitungsgruppe unter Beizug externer Fachleute beurteilt. Danach werden sie zur definitiven Beschlussfassung an den Forschungsrat des Nationalfonds weitergeleitet.

Neue Datenerhebungen sind nur dann sinnvoll, wenn damit ein (im Vergleich zur Sekundärauswertung bestehender Datensätze) deutlich grösserer Erkenntnisgewinn erwartet werden kann. Forschungsgruppen, die entsprechende Erhebungen im Rahmen ihres Projekts realisieren wollen, müssen nachweisen, dass die amtliche Statistik nicht über die für die Ziele des Projekts adäquaten Daten verfügt. Herr Dr. Werner Haug vom Bundesamt für Statistik steht diesbezüglich für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

## 8.1 Auswahlkriterien

Die Beurteilung der eingereichten Projektskizzen bzw. Forschungsgesuche erfolgt auf der Basis der folgenden Kriterien:

- **Zielkonformität:** Die Projekte müssen mit den im Ausführungsplan beschriebenen wissenschaftlichen Schwerpunkten übereinstimmen und in den Gesamtrahmen des NFP 58 passen.
- **Wissenschaftliche Qualität:** Die Projekte müssen theoretisch wie methodisch dem Wissensstand und den internationalen wissenschaftlichen Standards der heutigen Forschung entsprechen.
- **Originalität:** Die Projekte müssen neue Fragen bearbeiten oder zu klassischen Problemstellungen neue Gesichtspunkte einbringen.
- **Machbarkeit:** Dieses Kriterium betrifft besonders Projekte mit Ersterhebungen.
- **Anwendung und Umsetzung:** Nationale Forschungsprogramme haben einen expliziten Umsetzungsauftrag. Hohe Priorität kommt deshalb Vorhaben mit hoher Praxisrelevanz zu.
- **Kosten-/Nutzenverhältnis:** Bei Forschungsgesuchen wird auch das zu erwartende Kosten-/Nutzenverhältnis in die Beurteilung einbezogen.
- **Personal und Infrastruktur:** Der Erfolg eines Projekts kann von der Forschungserfahrung der Gruppe von Forscherinnen und Forschern oder vom Vorhandensein einer adäquaten Forschungsinfrastruktur abhängen.

## 8.2 Terminplan

Der Zeitplan des NFP 58 sieht wie folgt aus:

Öffentliche Ausschreibung:	Juni – September 2006
Eingabe der Projektskizzen:	11. September 2006
Evaluation der Projektskizzen:	Oktober / November 2006
Ausarbeitung der Forschungsgesuche:	Dezember – Januar 2007
Evaluation der Gesuche:	Februar – März 2007
Beginn der Forschung:	Mai 2007
Abschluss der Forschungsprojekte:	Sommer 2010

Die Projektskizzen sind spätestens bis 11. September 2006 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse einzureichen:

Schweizerischer Nationalfonds  
Abteilung IV, NFP 58  
Wildhainweg 20  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 308 22 22  
E-Mail: cmottas@snf.ch

Der Ausführungsplan und das Deckblatt für die Projektskizze können unter <http://www.snf.ch> abgerufen werden. Projektskizzen (inkl. Deckblätter) und Forschungsgesuche müssen dem Nationalfonds sowohl per Post wie auch per E-Mail zugestellt werden. Skizzen und Gesuche, die ausschliesslich elektronisch übermittelt werden, können aus rechtlichen Gründen nicht akzeptiert werden.

Der inhaltlichen Begutachtung geht eine formale Prüfung durch das Sekretariat der Abteilung IV (Prüfung der Vollständigkeit der Angaben und termingerechte Eingabe) voraus. Skizzen, die die formalen Kriterien nicht erfüllen, werden keiner materiellen Prüfung unterzogen.

## 8.3 Bemerkung zur Mehrwertsteuer

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben auf den Zusprachen des SNF grundsätzlich keine Mehrwertsteuer zu entrichten (Art. 33 Abs.6 Bst. c MWSTG). Der SNF erteilt im Rahmen der Programmforschung keine Forschungsaufträge, sondern einzig Beiträge zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in der Schweiz.

## 9. Leitung und Verwaltung des NFP

### 9.1 Die Hauptakteure

#### **Abteilung IV des Forschungsrates; Forschungsratsdelegierter**

Die Abteilung IV zählt 20 Mitglieder, die ein breites Spektrum von wissenschaftlichen Disziplinen abdecken. Sie trägt innerhalb des Forschungsrates die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Nationalen Forschungsprogramme (NFP) und der Nationalen Forschungsschwerpunkte (NFS). Das Präsidium des Forschungsrats entscheidet auf Antrag der Abteilung IV über Bewilligung oder Ablehnung von Projekten.

Der Delegierte vertritt die Abteilung IV des Forschungsrats in der Leitungsgruppe. Er unterbreitet dem Forschungsrat die Anträge der Leitungsgruppe zur Bewilligung oder Ablehnung.

#### **Leitungsgruppe**

Die Leitungsgruppe ist ein kleines, flexibles Gremium, das über die ganze Programmdauer vornehmlich strategisch tätig ist. Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung des Programms bezüglich wissenschaftlicher Qualität und Umsetzung. Sie ist das gestaltende Gremium, verleiht dem Programm sein Profil und gewährt die nötige Kontinuität und Kohärenz in den Entscheidungen.

#### **Programmkoordinator**

Der Programmkoordinator ist verantwortlich für die operative Geschäftsführung. Er setzt die Beschlüsse des Forschungsrates und der Leitungsgruppe um. Er ist in administrativen und finanziellen Belangen Ansprechstelle für sämtliche Akteure und organisiert die Projektbegleitung und -koordination.

#### **Wissenschaftliche Fachexpertinnen und -experten**

Zur externen Begutachtung von Projekten des NFP besteht eine Gruppe ausländischer Fachexpertinnen und Fachexperten. Diese wird von der Leitungsgruppe nach Bedarf beigezogen und nimmt die wissenschaftliche Qualitätssicherung wahr.

#### **Umsetzungsbeauftragte/r**

Die/der Umsetzungsbeauftragte wird von der Leitungsgruppe nominiert und durch den Forschungsrat gewählt. Sie/er ist für die themengerechte Konzipierung der Umsetzung, für die Realisierung der Umsetzungsmassnahmen nach professionellen Standards und für die Qualitätssicherung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Mit der Umsetzung soll ein für das Gesamtprogramm vorteilhafter Zusatznutzen (added value) erzielt werden.

### 9.2 Mitglieder der Leitungsgruppe

Prof. Christoph Bochinger, Lehrstuhl für Religionswissenschaft, Uni Bayreuth (Präsident);

Prof. Maya Burger, Faculté de théologie, Uni Lausanne

Dr. Werner Haug, Bundesamt für Statistik, Neuenburg

Prof. René Pahud de Mortanges, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht,  
Uni Freiburg i.Ü.

Prof. Jean-Paul Willaime, Directeur d'Etudes à l'Ecole Pratique des Hautes Etudes,  
Paris

Prof. Hans-Georg Ziebertz, theologische Fakultät, Uni Würzburg

**Bundesbeobachter**

Dr. Marc Schinzel, Bundesamt für Justiz, Bern.

**Umsetzungsbeauftragte/r**

N.N.

**Forschungsratsdelegierter**

Prof. Dr. Christian Suter, Soziologisches Institut, Uni Neuenburg

**Für das Staatssekretariat für Bildung und Forschung, Bern**

Dr. Claudine Dolt

**Programmkoordinator Nationalfonds**

Dr. Christian Mottas

Schweizerischer Nationalfonds

Wildhainweg 20

3001 Bern

☎ 031 308 22 22

cmottas@snf.ch